OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653803/5/SB

Datum:
Linz, 9. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.03.2026, GZ: BHVBVerk-2025-429158/15-Pl, betreffend Zurückweisung der Vorstellung gegen den Bescheid über die Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) als verspätet

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 12.03.2026, GZ: BHVBVerk-2025-429158/15-Pl, wurde die Vorstellung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 07.01.2026 gegen den Bescheid der bB vom 16.12.2025, GZ: BHVBVerk-2025-429158/6-Pl, als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 04.04.2026, in der der Bf vorbringt, er habe sich zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids bei seinen minderjährigen Kindern, die in Frankreich leben, befunden und sei erst am 02.01.2026 nach Österreich zurückgekehrt. Danach habe er sogleich den Brief abgeholt und fünf Tage später Vorstellung bei der bB erhoben. Gleichzeitig beantragte der Bf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

I.3. Mit Schreiben vom 09.04.2026 legte die bB diese Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Über Aufforderung durch das Verwaltungsgericht erstattete der Bf am 18.05.2026 eine Stellungnahme unter Beifügung von Unterlagen betreffend seine Reise.

I.5. Diese Stellungnahme samt Anlagen wurde der bB in Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Eine Stellungnahme wurde bis dato nicht erstattet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Mandatsbescheid vom 16.12.2025, GZ: BHVBVerk-2025-429158/6-Pl, entzog die bB dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B auf die Dauer von 8 Monaten gerechnet ab 13.12.2025 unter der Vorschreibung weiterer Anordnungen.

Dieser Bescheid wurde bei der Post-Stelle Tabak Trafik Auer in B__ am 22.12.2025 hinterlegt, wo er ab 22.12.2025 zur Abholung bereitgehalten wurde. Die

Verständigung über die Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt.

Zum Zeitpunkt der Zustellung war der Bf ortsabwesend. Er kehrte am 31.12.2025 abends zurück (Ankunft in C__ um 15.14 Uhr) [Verantwortung Bf samt Zugticket, ON3 vwgAkt].

Der Bf holte sich den Brief am 02.01.2026 ab [Zustellnachweis, Behördenakt].

Gegen diesen Mandatsbescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 07.01.2026 Vorstellung an die bB [Vorstellung, Behördenakt].

II.2. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, die ergänzende Äußerung des Bf und Wahrung des Parteiengehörs. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt, insbesondere aus dem darin einliegenden Zustellnachweis zum Mandatsbescheid und der ergänzenden Stellungnahme des Bf. Die Abwesenheit des Bf ergibt sich aus den von ihm vorgelegten Zugtickets (namentlich auf den Bf ausgestellt), wonach der Bf am 18.12.2025 nach D__ abgereist ist und am 31.12.2025 wieder in C__ ankam. Die bB ist diesen Ausführungen nicht entgegengetreten. Für das Verwaltungsgericht gibt es keine Hinweise, an den Ausführungen des Bf und den vorgelegten Unterlagen zu zweifeln.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 57 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) kann gegen einen nach Abs 1 erlassenen Bescheid bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden.

III.1.2. Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Das hinterlegte Dokument ist gemäß § 17 Abs 3 ZustG mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.2. Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid hat die bB die Vorstellung dem Bf gegen den Mandatsbescheid als verspätet zurückgewiesen. Prüfungsgegenstand für das Verwaltungsgericht ist daher im vorliegenden Fall, ob diese Zurückweisung wegen Verspätung zu Recht erfolgt ist.

III.3. Grundsätzlich ist die Behörde vor der Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet verpflichtet, die Verspätung dem Rechtsmittelwerber vorzuhalten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (vgl VwGH 02.05.2016, Ra 2015/08/0142; 15.05.2013, 2013/08/0032).

Dies wurde von der bB nicht durchgeführt, die Verspätung der Vorstellung wurde dem Bf daher vom Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 23.04.2026 (ergänzend zu der bereits erfolgten Zurückweisung durch die bB) vorgehalten und ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Der Bf legte daraufhin die Zugtickets vor und schilderte seine Abwesenheit.

III.4. Der Mandatsbescheid betreffend Entziehung der Lenkberechtigung wurde dem Bf gemäß § 17 Abs 3 ZustG mit der Hinterlegung am 22.12.2025 zugestellt. Die zweiwöchige Frist für die Erhebung einer Vorstellung gemäß § 57 Abs 2 AVG begann somit zu laufen, sodass der letzte Tag für die Einbringung der 05.01.2026 gewesen wäre. Die vom Bf dargelegte Abwesenheit entspricht einer Abwesenheit (von Beginn der Abholfrist an bis zur Rückkehr) von zehn Tagen. Der Bf konnte daher nicht so rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen, sodass ihm nicht noch nahezu die ungekürzte Rechtsmittelfrist zur Verfügung stand (vgl zB VwGH 25.06.2015, Ro 2014/07/0107 mwN).

Ausgehend von einer rechtswirksamen Zustellung am 02.01.2026 (dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte) endete die Frist für die Vorstellung am 16.01.2026, womit das am 07.01.2026 eingebrachte Rechtsmittel rechtzeitig eingebracht wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Hingewiesen sei noch darauf, dass Sache des vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Bescheids vom 12.03.2026 (und damit äußerster Rahmen der Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts) allein die Zurückweisung der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 16.12.2025 wegen verspäteter Einbringung ist. Für den gleichzeitig gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung wäre die Zuständigkeit ohnehin der bB zugekommen, zumal dieser vor Vorlage der Beschwerde gestellt wurde (sh § 33 Abs 4 VwGVG; VwGH 12.06.2025, Ra 2024/21/0223)

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl die zitierte Rsp).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger